
Kantonsratswahlgesetz (KRG) ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von § 48 der Kantonsverfassung,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Wahlen in den Kantonsrat erfolgen durch Urnenabstimmung in den Gemeinden nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz).

² Anwendbar sind das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970³ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Sitzverteilung

¹ Die 100 Sitze des Kantonsrates werden auf die Gemeinden (Wahlkreise) wie folgt verteilt:

- a) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises wird durch den Bevölkerungsschlüssel geteilt. Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Jahres, das der Wahlankündigung vorausgeht.
- b) Ist das Teilungsergebnis kleiner als 1, wird es zu 1 aufgerundet. In allen anderen Fällen wird es zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet.
- c) Dies ergibt die Zahl der Sitze des betreffenden Wahlkreises.

² Der Regierungsrat berechnet den Bevölkerungsschlüssel so, dass beim Verfahren nach Abs. 1 genau 100 Sitze vergeben werden. Ergeben sich mehrere Sitzverteilungen, welche die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllen, entscheidet der Regierungsrat durch Los.

³ Der Regierungsrat veröffentlicht den Bevölkerungsschlüssel und die Sitzverteilung im Amtsblatt.

II. Wahlvorbereitung

§ 3 Wahlvorschläge
a) Bezeichnung und Zeitpunkt der Einreichung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von den anderen Wahlvorschlägen eine Überschrift oder Parteibezeichnung zu tragen.

² Der Regierungsrat bestimmt einen Freitag zwischen dem 1. März und dem 30. April des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss. Die Wahlvorschläge müssen am Tag des Wahlanmeldeschlusses spätestens um 11.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

Kantonsproporz Gesetzesvorlage

³ Ein einmal eingegebener Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Eingabefrist nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 4 b) Inhalt

¹ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als der Gemeinde Sitze zugeteilt wurden, und keinen Namen mehr als zweimal.

² Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen oder wird der gleiche Name mehr als zweimal aufgeführt, werden die letzten überzähligen Namen gestrichen.

³ Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit amtlichem Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung sowie Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl anzugeben.

§ 5 c) Unterzeichnung

¹ Die Eingaben müssen von fünf Stimmberechtigten je volles Tausend Einwohner der Gemeinde (Stichtag 31. Dezember des Wahlvorjahres), mindestens aber von fünf und höchstens von 25 Stimmberechtigten unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse eigenhändig unterzeichnet sein. Der gleiche Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

² Die Unterzeichnenden müssen eine Vertretung des Wahlvorschlags und deren Stellvertretung bezeichnen. Fehlt eine Bezeichnung, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

³ Jeder Vorgeschlagene muss auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt diese Bestätigung, wird der betreffende Name gestrichen.

§ 6 Bereinigung der Wahlvorschläge a) Öffentliche Auflage

¹ Die Wahlvorschläge werden bis Montag, 11.00 Uhr, auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Stimmberechtigten aufgelegt.

² Es können gegen die Gültigkeit der Unterschriften und gegen die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen dem Gemeindeschreiber zu Händen des kommunalen Wahl- und Abstimmungsbüros schriftlich Einwände gemacht werden.

³ Werden durch den Präsidenten und zwei weitere Mitglieder des kommunalen Wahl- und Abstimmungsbüros Mängel festgestellt, gibt der Präsident hievon dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort Kenntnis mit der Aufforderung, den Mangel zu beseitigen.

§ 7 b) Mehrfach Vorgeschlagene

¹ Steht ein Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag, wird er aufgefordert, zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sein Name stehen soll.

² Fehlt innert Frist eine Erklärung, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag sein Name stehen soll.

³ Stellt die Staatskanzlei fest, dass der Name eines Vorgeschlagenen auf Wahlvorschlägen aus mehreren Gemeinden steht, geht sie sinngemäss vor.

§ 8 c) Ergänzungsvorschläge

¹ Wenn infolge Streichung oder Verlust der Wahlfähigkeit Kandidaten von einem Wahlvorschlag wegfallen, wird durch den Präsidenten des kommunalen Wahl- und Abstimmungsbüros der Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages aufgefordert, bis Dienstag 11.00 Uhr den Wahlvorschlag zu ergänzen. Es genügt, wenn diese Ergänzungsvorschläge vom Vertreter allein unterzeichnet sind.

² Wenn bis Dienstag 11.00 Uhr ein Wahlvorschlag die vorgeschriebene Zahl von gültigen Unterschriften noch nicht erhalten hat, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

³ Nach Dienstag 11.00 Uhr dürfen keine Ergänzungen oder Abänderungen mehr an den Wahlvorschlägen vorgenommen werden.

§ 9 Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

² Die Listen sind mit der von den Eingebenen gewählten Bezeichnung bis spätestens Mittwochabend der Staatskanzlei einzusenden zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt.

³ Die Veröffentlichung enthält die in den Gemeinden eingegebenen Listen mit dem amtlichem Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnadresse und bei bisherigen Mitgliedern dem Zusatz „Kantonsrat“.

§ 10 Listengruppen

¹ Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

² Wird eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.

³ Das kantonale Wahl- und Abstimmungsbüro bereinigt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Listen Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung der Listengruppen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das kantonale Wahl- und Abstimmungsbüro.

III. Wahlakt

§ 11 Ausübung des Stimmrecht

¹ Jeder Stimmberechtigte verfügt über so viele Einzelstimmen, als Kantonsräte in seiner Gemeinde zu wählen sind.

² Er kann seine Stimmen mit einem amtlichen oder leeren Wahlzettel abgeben.

³ Das Ausfüllen oder Abändern der Wahlzettel hat handschriftlich zu erfolgen.

Kantonsproporz Gesetzesvorlage

§ 12 Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Es dürfen insgesamt nicht mehr Namen auf dem Wahlzettel aufgeführt werden, als in der Gemeinde Kantonsräte zu wählen sind, ansonsten die letzten Namen von unten nach oben und von rechts nach links als überzählig zu streichen sind.

² Jeder Vorgeschlagene darf höchstens zweimal aufgeführt werden (Kumulieren); überzählige Wiederholungen werden gestrichen.

³ Bei einem amtlichen Wahlzettel können vorgedruckte Namen gestrichen und durch andere ersetzt werden (Panaschieren).

IV. Ermittlung des Ergebnisses

§ 13 Listen- und Kandidatenstimmen

¹ Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidaten erhalten je eine Kandidatenstimme.

² Die Summe der Kandidatenstimmen und der Zusatzstimmen gemäss § 14 ergibt die Parteistimmen der einzelnen Liste.

§ 14 Zusatzstimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Sitze zu besetzen sind, gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen der auf dem Wahlzettel bezeichneten Liste.

² Fehlt eine Bezeichnung oder kann der Wahlzettel nicht eindeutig einer Liste zugeordnet werden, zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

³ Wurden Namen gestrichen, werden die auf sie entfallenden Stimmen als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt. Fehlt eine solche, zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

§ 15 Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro jeder Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
- b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
- c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- d) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
- e) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
- f) die Zahl der leeren Stimmen.

² Diese Ergebnisse sind unverzüglich dem kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro elektronisch zu übermitteln.

³ Das Wahl- und Abstimmungsbüro der Gemeinde hat die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten, das dem kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro einzureichen ist.

§ 16 Mandatsverteilung
a) allgemein

¹ Die Mandatsverteilung erfolgt durch das kantonale Wahl- und Abstimmungsbüro.

² Ergeben sich bei der Ober oder Unterteilung mehrere Lösungen, welche die in §§ 17 und 18 genannten Bedingungen gleichermaßen erfüllen, entscheidet der Leiter des kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los.

§ 17 b) Mandatszuteilung auf die Listengruppen (Oberzuteilung)

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Dies ergibt die Wählerzahl der Liste.

² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantonswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate der betreffenden Listengruppe.

³ Die Staatskanzlei berechnet den Kantonswahlschlüssel so, dass beim Vorgehen gemäss Absatz 2 genau 100 Sitze vergeben werden.

§ 18 c) Mandatszuteilung auf die Wahlkreislisten (Unterteilung)

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreisdivisor und den Listengruppendivisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate dieser Liste.

² Das kantonale Wahl- und Abstimmungsbüro legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreisdivisor und für jede Listengruppe einen Listengruppendivisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Abs. 1:

- a) jeder Wahlkreis die ihm vom Regierungsrat zugewiesenen Sitze erhält, und
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Mandaten erhält.

§ 19 d) Mandatsverteilung innerhalb der Listen

¹ Die einer Liste zugewiesenen Mandate werden nach Massgabe der erreichten Kandidatenstimmen auf die Kandidaten verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält der auf der Liste zuerst genannte Kandidat das Mandat.

² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Kandidatenstimmen.

³ Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten enthält, so kann die Mehrheit der Unterzeichner dieser Liste der Staatskanzlei einen Ersatzvorschlag einreichen. Geht innert Frist kein gültiger Ersatzvorschlag ein, ordnet der Regierungsrat eine Ersatzwahl an, wobei gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

V. Nachrücken und Ersatzwahl

§ 20

¹ Scheidet ein Mitglied des Kantonsrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Regierungsrat den ersten Ersatz der gleichen Liste als gewählt, sofern dieser nicht schriftlich seinen Verzicht erklärt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches vom Regierungsrat zu ziehen ist.

² Verzichtet eine Ersatzperson, rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle. Es gilt wiederum das Vorgehen nach Abs. 1.

³ Ist ein Ersatz nicht möglich, hat der Regierungsrat für das ausgeschiedene Mitglied eine Ersatzwahl anzuordnen, wenn die Amtsdauer des Kantonsrates noch mindestens sechs Monate beträgt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Veröffentlichung

¹ Das kantonale Wahl- und Abstimmungsbüro veröffentlicht:

- a) vor der Wahl das Dekret für die Gesamterneuerungswahl und je Gemeinde die Listen sowie die Zugehörigkeit zu den einzelnen Listengruppen,
- b) nach der Wahl die Ergebnisse mit den jeweiligen Verteilungsdivisoren und die Verteilung der Mandate auf die Gemeinden und Listen.

² Der Regierungsrat veröffentlicht das Nachrücken und das Ergebnis einer Ergänzungswahl im Amtsblatt.

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kantonsratswahlgesetz vom 28. November 1906⁴ wird aufgehoben.

§ 23 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Diese Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS

² SRSZ 100.100.

³ SRSZ 120.100.

⁴ SRSZ 120.200; GS 5-312.